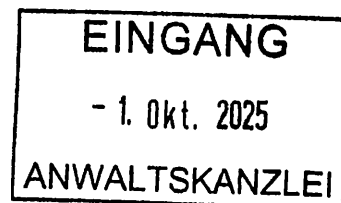


Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 3408/21
8 XIV 335/21 (B) AG Rosenheim



In der Freiheitsentziehungssache

- Betroffener, Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: [REDACTED]/21

Beteiligte Ausländerbehörde:

Bundespolizeiinspektion Rosenheim, Burgfriedstr. 34, 83022 Rosenheim, Gz.: [REDACTED]25

hier: Anordnung von Zurückweisungshaft; Feststellungsantrag; Beschwerde

erlässt das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - durch die Präsidentin des Landgerichts
[REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am
26.09.2025 folgenden

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 17.10.2021 angeordneten und bis zum 09.11.2021 vollzogenen Haft zur Sicherung der Zurückweisung rechtswidrig war.
2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Am 16.10.2021 gegen 05.30 Uhr wurde ein von Österreich aus kommender Reisebus am Grenzübergang Kiefersfelden einer polizeilichen Einreisekontrolle unterzogen. Im Rahmen dessen wurde der Betroffene kontrolliert. Dieser war nicht in Besitz einreise- und aufenthaltslegitimierender Dokumente. Er handigte bei der Kontrolle ein französisches Asyl-Dokument aus. Bei der Durchsuchung des Betroffenen wurde ein italienisches Asyldokument gefunden. Dem Betroffenen wurde die Einreise verweigert. Eine Recherche der Fingerabdrücke im EURODAC ergab: Italien 17.02.2017, Deutschland 07.11.2018 und Frankreich 28.04.2021.

Mit Schreiben vom 16.10.2021 beantragte die beteiligte Ausländerbehörde beim Amtsgericht Rosenheim Haft zur Sicherung der Zurückweisung im Wege der einstweiligen Anordnung für die Dauer von 4 Wochen bis zum 13.11.2021. Zur Begründung führte sie aus, dass aufgrund der EURODAC-Treffer bzw. der mitgeführten Dokumente Anhaltspunkte vorlägen, die auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates schließen lassen und beabsichtigt sei, den Betroffenen nach Prüfung durch das BAMF in den gemäß der DÜ-III-Verordnung zuständigen Mitgliedsstaat zurückzuweisen.

Das Amtsgericht Rosenheim ordnete nach persönlicher Anhörung des Betroffenen mit Beschluss vom 17.10.2021 gegen den Betroffenen die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung bis spätestens 13.11.2021 an. Die Haft wurde in der Abschiebehaftanstalt in Erding vollzogen.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 17.10.2021 Beschwerde ein und beantragte festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Mit Beschluss vom 09.11.2021 verlängerte das Amtsgericht Erding im Wege der einstweiligen Anordnung die angeordnete Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis längstens 23.11.2021; mit weiterem Beschluss vom 22.11.2021 ordnete das Amtsgericht Erding gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis längstens 08.12.2021 an. Am 26.11.2021 wurde der Betroffene aus der Abschiebehaftanstalt entlassen.

Das Amtsgericht Rosenheim legte den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft mit Beschluss vom 20.12.2021 dem Landgericht Traunstein zur Entscheidung vor. Mit Beschluss vom 20.12.2021 wies das Landgericht Landshut die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 22.11.2021 zurück (Bl. 109/120). Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein. Die Kammer wartete zunächst die Entscheidung des BGH über die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Landshut vom 20.12.2021 ab. Mit Beschluss vom 26.05.2025 wies der BGH die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des LG Landshut vom 20.12.2021 zurück.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen führte mit Schriftsatz vom 04.07.2025 aus, dass in vorliegendem Verfahren die Beschwerde in Gestalt des Feststellungsantrags aufrechterhalten bleibe. Er begründete dies damit, dass der Haftvollzug in der Abschiebehafteinrichtung Erding im Jahr 2021 nicht den gesetzlichen (europarechtlichen) Vorgaben genügt habe. Verwiesen wurde u.a. auf Entscheidungen des EuGH vom 17.07.2014, C-473/13, vom 10.03.2022, C-519/20, und des BGH vom 05.12.2023, XIII ZB 45/22 und vom 26.03.2024, XIII ZB 85/22. Die Ausführungen gälten auch für die Abschiebehafteinrichtung Erding, in der der Betroffene im Jahr 2021 untergebracht war.

Die beteiligte Ausländerbehörde übersandte mit Schreiben vom 07.08.2025 eine Stellungnahme der JVA Erding vom 07.08.2025. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen nahm mit Schriftsatz vom 27.08.2025 Stellung und führte u.a. an, dass die genannten Entscheidungen auch für die JVA Erding Anwendung fänden, da sich das dortige Vollzugsregime nicht von den anderen Abschiebehaftanstalten (Hof und Eichstätt) unterschieden habe. Eine weitere Stellungnahme der beteiligten Ausländerbehörde erfolgte innerhalb gesetzter Frist nicht.

II.

1. Gegen die einstweilige Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückweisung des Betroffenen ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese wurde fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 2 Ziffer 1 FamFG) eingelegt und ist zulässig. Die Beschwerde des Betroffenen in Gestalt des Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit ist begründet.

Der Betroffene rügt zu Recht, dass der Zwang, dem der Betroffene durch die Unterbringung in der Abschiebehafteinrichtung in Erding in dem Zeitraum vom 17.10.2021 bis zum 09.11.2021 ausgesetzt war, nicht auf das Maß beschränkt war, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten.

Die Haft des Betroffenen wurde in dem in diesem Verfahren maßgeblichen Zeitraum von 17.10.2021 bis zum 09.11.2021 in der Abschiebehafteinrichtung in Erding vollzogen (§ 62 a Abs. 1 AufenthG). Die Unterbringung des Betroffenen in dieser Einrichtung war nach Ansicht der Kammer mit europarechtlichen Vorgaben, insbesondere mit Art. 16 der RL 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 10.03.2022, Az. C-519/20, nicht vereinbar und damit rechtswidrig.

Was unter einer speziellen Hafteinrichtung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 RL 2008/115/EG genau zu verstehen ist, wird weder in Art. 16 noch in einer anderen Bestimmung der RL 2008/115 definiert. Jedenfalls soll in einer derartigen Hafteinrichtung eine Zwangsmaßnahme vollstreckt werden, mit der der betreffenden Person ihre Bewegungsfreiheit entzogen und sie von der übrigen Bevölkerung isoliert wird, indem sie dazu gezwungen wird, sich ständig in einem eingegrenzten, geschlossenen Bereich aufzuhalten (EuGH a.a.O. Rn. 33-35 m.w.N.).

Aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 der RL 2008/115 ergibt sich, dass sich spezielle Hafteinrichtungen von gewöhnlichen Hafteinrichtungen unterscheiden, was impliziert, dass die Haftbedingungen in diesen Einrichtungen gewisse Besonderheiten gegenüber normalen Bedingungen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in gewöhnlichen Haftanstalten aufweisen müssen (EuGH a.a.O. Rn. 36). Eine spezielle Hafteinrichtung ist durch eine Gestaltung und Ausstattung ihrer Räumlichkeiten sowie durch Organisations- und Funktionsmodalitäten gekennzeichnet, die dazu geeignet sind, den dort untergebrachten illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu zwingen, sich ständig in einem eingegrenzten, geschlossenen Bereich aufzuhalten, gleichzeitig aber diese Zwangsmaßnahme auf das zu beschränken, was für die wirksame Vorbereitung seiner Abschiebung unbedingt erforderlich ist.

Folglich müssen die in einer solchen Einrichtung geltenden Haftbedingungen so gestaltet sein, dass mit ihnen so weit wie möglich verhindert wird, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für

eine Strafhaft kennzeichnend sind (EuGH a.a.O. R. 45). Dabei obliegt dem entscheidenden nationalen Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte und nach deren Gesamtwürdigung die Feststellung, ob Ort und Bedingungen der in Rede stehenden Inhaftnahme in ihrer Gesamtheit betrachtet für eine nach Art. 15 der RL 2008/115 angeordnete Inhaftnahme geeignet sind (EuGH a.a.O. Rn 48).

Seitens der JVA Erding wurde mit Schreiben vom 07.08.2025 zur Unterbringung des Betroffenen in der Einrichtung für Abschiebehaft Erding im Zeitraum von 16. bis 26.10.2021 Stellung genommen. U.a. wird ausgeführt, dass für die Abschiebungsgefangenen erweiterte Möglichkeiten zum Besuchsempfang bestanden und in dem maßgeblichen Zeitraum grundsätzlich zweimal eine Stunde pro Monat Besuch gewährt wurde; die Besuchszeit wurde in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei einer weiten Anreise oder familiären Problemen auf bis zu vier Stunden erweitert. Die Aufschlusszeiten der Gefangenen reichten im maßgeblichen Zeitraum von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 26.03.2024, XIII ZB 85/22, betreffend die Einrichtung für Abschiebungshaft Hof entschieden, dass die Unterbringung rechtswidrig war. In den Gründen wird u.a. folgendes ausgeführt: „Die Ausgestaltung der in der AHE-Hof geltenden Haftbedingungen war im hier maßgeblichen Zeitraum im Hinblick auf die Besuchs- und Einschlusszeiten nicht auf das Maß beschränkt, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten. Denn jedenfalls die vom LG festgestellten Einschränkungen beim Besuch, der sich auf vier Stunden im Monat beschränkte, und die festgestellten Einschlusszeiten von 19.00 Uhr am Abend bis 09.00 Uhr am Morgen, mithin 14 Stunden, gingen über das nach obigen Maßgaben unbedingt Erforderliche hinaus.... Auf etwaige weitere Indizien und eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung etwa auch der Qualifikation und der Einsatzorte des in der AHE-Hof tätigen Personals - wozu das LG keine Feststellungen getroffen hat - kommt es danach nicht mehr an“.

Nachdem die Besuchs- und Aufschlusszeiten in dem maßgeblichen Zeitraum in der Abschiebehaftereinrichtung Erding sogar noch restriktiver waren, ist festzustellen, dass die Unterbringung des Betroffenen rechtswidrig gewesen ist.

2. Die Auslagen des Betroffenen waren der Bundesrepublik Deutschland aufzuerlegen (§ 430 FamFG).
3. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

gez.

■■■■■
Präsidentin
des Landgerichts

■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 30.09.2025

■■■■■, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle